

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.210.467

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18106/J-NR/2024

Wien, am 14. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2024 unter der Nr. **18106/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Arbeitsaufwand durch den „Rot-Blauen Machtmissbrauchs-Untersuchungsausschuss““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *War Ihr Ressort von Beweismittelanforderungen im Zusammenhang mit dem "ROT-BLAUEN Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss" betroffen?*
a. Wenn ja, in welchem Umfang?
- 2. *Wie viel Arbeitsaufwand fiel für Ihr Ressort aufgrund der Beweismittelbeschaffung für den "ROT-BLAUEN Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss" bisher an?*
- 3. *Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts betraf diese Mehrarbeit?*
- 4. *Welche Sektionen, Abteilungen und andere Organisationseinheiten betraf dieser Mehraufwand?*
- 5. *Welche nachgelagerten Dienststellen betraf dieser Mehraufwand?*

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) im Zusammenhang mit Aktenlieferungen an den „Rot-Blauen

Machtmissbrauch-Untersuchungsausschuss“ nicht von jener bei anderen Untersuchungsausschüssen unterscheidet.

Anlässlich der Übermittlung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses 8/US XXVII. GP wurden – wie üblich – alle Sektionen, das Kabinett und die nachgeordneten Dienststellen über das Vorliegen eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses informiert und im Dienstweg mit der Erstellung und Vorlage aller abstrakt relevanten Akten und Unterlagen ihres Zuständigkeitsbereichs beauftragt. Dazu wurde ein Erlass an die Generalprokurator, den Obersten Gerichtshof, sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, zur Weiterleitung an die nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften des jeweiligen Wirkungsbereiches, das Bundesverwaltungsgericht sowie die Datenschutzbehörde versandt. Dieser wurde auch allen Organisationseinheiten der Zentralstelle zur Kenntnis gebracht. Damit waren alle Organe der Justiz dazu angehalten, zunächst den Untersuchungsgegenstand inhaltlich zu erfassen, sodann den eigenen Akten- und Dokumentenbestand auf abstrakt relevante Unterlagen zu überprüfen sowie allfällige Aktenvorlagen zu erstellen. Der Mehraufwand zusätzlich zu den laufenden Aufgaben lässt sich nicht konkret quantifizieren. Die Zusatzbelastung reicht aber von den Entscheidungsorganen bis hin zu Mitarbeiter:innen der allgemeinen Verwaltung, wie etwa Kanzleien.

Laufend einlangende ergänzende Beweisanforderungen, Beweiserhebungen sowie Verlangen und Beschlüsse betreffend die Ladung von Auskunftspersonen werden stets zielgerichtet den potentiell betroffenen Organisationseinheiten der Zentralstelle und nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Dabei kommt dem Bundesministerium für Justiz auf Grund § 58 Abs 1 VO-UA auch zusätzlich die Aufgabe zu, sämtliche an andere vorlagepflichtige Organe gerichtete ergänzenden Beweisanforderungen gem. § 25 VO-UA und Ladungen von Auskunftspersonen auf einen allfälligen Konsultationsbedarf hin zu sichten und zu prüfen. Aufgabe der für die Fachaufsicht zuständigen Abteilung ist die Vorbereitung der Kommunikation mit dem Untersuchungsausschuss im Falle eines aufgrund von Ermittlungsgefährdung geltend zu machenden Konsultationsbedarfs, die Konzipierung von Konsultationsvereinbarungen, die Prüfung und Vorlage von Akten und Unterlagen der Fachaufsicht im Bundesministerium für Justiz, soweit sie unter den Untersuchungsgegenstand fallen, sowie die Ausarbeitung begründeter Stellungnahmen im Fall der Ablehnung einer Vorlage von (Ermittlungs-)Akten und Unterlagen. Die mit der Erstellung und Administration der Beweismittelanforderungen verbundene Belastung wird auch dadurch erhöht, dass parallel für gleich zwei Untersuchungsausschüsse mit teilweise ähnlichen Untersuchungsgegenständen laufend gesonderte Beweismittelvorlagen zu

erstellen sind. Die oftmals sehr kurzen Fristen und die damit verbundene Dringlichkeit verstärken dies noch zusätzlich.

Wie bei allen Untersuchungsausschüssen besteht eine besonders intensive und auf Grund der fortlaufenden ergänzenden Beweisanforderungen auch dauerhafte Beanspruchung einzelner Staatsanwaltschaften (konkret der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Wien) sowie der für die die Fachaufsicht zuständigen Sektion V des Bundesministeriums für Justiz. Die fristwährende Erledigung der Beweisanforderungen muss zusätzlich zur Bearbeitung der laufenden Ermittlungsverfahren erfolgen. Wenngleich insbesondere für die besonders zeitaufwendige Auswertung von Korrespondenzen der betroffenen Staatsanwaltschaft zusätzliches Personal zugeteilt wurde, geht die Bearbeitung der ergänzenden Beweisanforderungen neben der laufenden Ermittlungstätigkeit vielfach über die normale Arbeitszeit hinaus. Besondere Erschwerungen ergeben sich für die ermittelnde Staatsanwaltschaft daraus, dass die Beweisanforderungen sehr häufig noch laufende Ermittlungsverfahren betreffen. Im Zentrum des Interesses stehen dabei oft Verfahren, die ohnehin schon höchst komplex und umfangreich sind, sodass die ermittelnden Staatsanwält:innen, die einen zügigen Fortgang der Ermittlungen zu gewährleisten haben, allein mit der Ermittlungstätigkeit in solchen Verfahren bereits ausgelastet sind. Die Beurteilung, ob Akten(teile) abstrakt relevant sind bzw die Ermittlungen durch Aktenvorlagen an einen Untersuchungsausschuss gefährdet werden könnten, kann aber allein das die Ermittlungen führende Organ der Staatsanwaltschaft vornehmen. Untersuchungsausschüsse führen daher regelmäßig zu einer Überbelastung der für die Ermittlungen in vom Untersuchungsgegenstand tangierten (insbesondere laufenden) Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaften.

Punktuell sind aber auch Gerichte und andere Organisationseinheiten der Zentralstelle nach Abschluss der Aktenlieferungen auf Basis des grundsätzlichen Beweisbeschlusses weiterhin belastet, dies stets neben ihren eigentlichen Aufgaben.

Mit der laufenden Betreuung der beiden aktuell eingesetzten Untersuchungsausschüsse ist allein in der Präsidialsektion der Zentralstelle eine Mitarbeiterin in einem eine halbe Auslastungskapazität übersteigenden Ausmaß unter der Aufsicht eines Abteilungsleiters permanent mit der Koordinierung und laufenden Betreuung der Untersuchungsausschüsse befasst. Der durchschnittliche zeitliche Arbeitsaufwand der Fachabteilung in der Sektion für Einzelstrafsachen beläuft sich pro Untersuchungsausschuss für dessen Dauer auf zumindest 1,5 Vollzeitkapazitäten mit ihrer gesamten Arbeitskraft, die für die genannte Zeit für die eigentliche Aufgabe der Fachaufsicht nicht zur Verfügung stehen. Der zusätzliche

Arbeitsaufwand der nachgeordneten Dienststellen (Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften) zulasten der eigentlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit kann nicht konkret beziffert werden.

Bislang wurden dem Bundesministerium für Justiz vom „Rot-Blauen Machtmisbrauch-Untersuchungsausschuss“ im Zeitraum 11. Jänner 2024 bis 9. April 2024 15 ergänzende Beweisanforderungen und Beweiserhebungen übermittelt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *6. Wie viele Arbeitsstunden mussten für diesen Arbeitsaufwand insgesamt bisher aufgebracht werden?*
- *7. Wie viele Überstunden mussten für diesen Arbeitsaufwand insgesamt bisher aufgebracht werden?*
- *8. Welche Kosten entstanden dadurch bisher?*

Die Erhebungen für jeden Untersuchungsausschuss werden von den Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz sowie der nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstpflicht durchgeführt. Daher liegen keine gesonderten Aufzeichnungen vor, aus denen sich die geforderten Aufstellungen ableiten lassen.

Besonders bei kurzen Fristen kommt es vor, dass die befassten Mitarbeiter:innen Überstunden zur fristwährenden Erledigung leisten müssen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Wurden zur Beantwortung der Fragen, welche Beweismittel geliefert werden müssen, Gutachten oder dergleichen in Auftrag gegeben?*
 - a. *Wenn ja, wer erstellte diese Gutachten?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten fielen dafür an?*
- *10. Wurden externe Dienstleister für die Beweismittelbeschaffung beauftragt?*
 - a. *Wenn ja, welche und zu welchen Kosten?*

Das Bundesministerium für Justiz hat im Zusammenhang mit dem „Rot-Blauen Machtmisbrauch-Untersuchungsausschuss“ weder Gutachten oder ähnliches in Auftrag gegeben, noch externe Dienstleister für die Beweismittelbeschaffung beauftragt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

